

§ 39 OTA-AV Ergänzungsausbildung im Rahmen der Nostrifikation

OTA-AV - OTA-Ausbildungsverordnung

Ⓞ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 13.08.2026

1. (1)Die Ergänzungsausbildung im Rahmen einer Nostrifikation gemäß § 26d Abs. 3 MABG ist an einer GuK- oder MAB-Schule, die eine OTA-Ausbildung anbietet, oder an einer Ausbildungseinrichtung, die eine Sonderausbildung in der Pflege im Operationsbereich anbietet, durchzuführen und zu absolvieren. Sie hat die den Bedingungen des Nostrifikationsbescheides entsprechenden Ausbildungsinhalte bzw. Kompetenzen zu vermitteln.
2. (2)Voraussetzung für die Zulassung zur Ergänzungsausbildung ist
 1. 1.die Vorlage des Nostrifikationsbescheides sowie
 2. 2.der Nachweis über die zur Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse der deutschen Sprache.
3. (3)Jede Ergänzungsprüfung über theoretische Ausbildungsinhalte ist in deutscher Sprache abzulegen. Eine Ergänzungsprüfung ist als
 1. 1.mündliche Prüfung vor der Prüfungskommission oder
 2. 2.schriftliche Prüfung, die von der Prüfungskommission zu beurteilen ist,abzuhalten. Für die Durchführung der Prüfung gelten, vorbehaltlich § 40, die Bestimmungen des 4. Abschnittes sinngemäß. Bei Abwesenheit des/der Nostrifikanten/-in ist gemäß § 31 vorzugehen.
4. (4)Der Kompetenzerwerb im Rahmen des Praktikums ist gemäß § 27 in der Dokumentation auszuweisen und gemäß § 20 zu beurteilen.
5. (5)Über die kommissionellen Prüfungen im Rahmen der Ergänzungsausbildung ist ein Protokoll entsprechend dem Abschlussprüfungsprotokoll anzufertigen.

In Kraft seit 01.07.2022 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at